

Rechtsanwalt Frank Gerhard nun auch Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht



Rechtsanwalt Frank Gerhard betreut seit einigen Jahren das Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts in unserer Kanzlei und ist somit auch Ansprechpartner für Banken und Sparkassen in diesem Bereich. Im Februar 2017 wurde ihm die Fachanwaltschaft für Bank- und Kapitalmarktrecht seitens der

Rechtsanwaltskammer Stuttgart erteilt. Wir gratulieren zum Fachanwaltstitel und freuen uns, dass wir im Rahmen unserer stetigen Fortbildung eine weitere zukunftssträchtige Fachanwaltschaft anbieten können. Darüber hinaus betreut Rechtsanwalt Frank Gerhard als Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht insbesondere mittelständische Unternehmen in allen, diese betreffenden Rechtsfragen. Rechtsanwalt Frank Gerhard steht Ihnen gerne insbesondere in den genannten Rechtsthemenkomplexen wie folgt zur Verfügung.

Sekretariat Frau Jäger | 07941 9206-27
office.gerhard@rbb-partner.de

In dieser Ausgabe

- Neues zum Verbraucherrecht!
Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) 2
- Informationen zu unseren
Partnern und Standorten 4



Wichtig für Unternehmen - Neues zum Verbraucherrecht!

Das Verbraucherstreitbelegungs-gesetz (VSBG)

Am 01.04.2016 ist das sog. Verbraucherstreitbelegungs-gesetz (VSBG) in Kraft getreten, das für Unternehmen ab einer bestimmten Größe und Kundenstruktur (betroffen sind Unternehmen, die Verträge mit Verbrauchern schließen) seit dem 01.02.2017 neuartige – und ernstzunehmende – Informationspflichten zwingend vorschreibt.

Es bestehen keine Übergangsfristen.

Nach diesen gesetzlichen Vorgaben müssen Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern Verbraucher deutlich darüber in Kenntnis setzen, ob sie verpflichtet und bereit sind, an einem Streitbelegungsverfahren teilzunehmen und wenn ja, welche Streitbelegungsstelle zuständig ist. Eine Teilnahme an der Streitschlichtung selbst ist allerdings, bis auf wenige Ausnahmen – etwa für Energie- und Gasversorger – nicht verpflichtend; geschuldet ist lediglich die Information über die (Nicht-)Teilnahme an einem solchen Verfahren.

Im Einzelnen möchten wir auf folgende Besonderheiten hinweisen:

1. Informationspflichtig nach § 36 VSBG sind grundsätzlich alle Unternehmer, die Verbraucherverträge abschließen und eine Webseite unterhalten und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden. Gemäß § 36 Absatz 3 VSBG sind (nur) Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben, von der Informationspflicht nach § 36 Abs. 1, Nr. 1 VSBG ausgenommen.
2. Inhaltlich haben Unternehmer Verbraucher darüber in Kenntnis zu setzen, inwieweit sie bereit oder verpflichtet sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Abs. 1, Nr. 1 VSBG). Ist der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet oder hat er sich hierzu bereit erklärt, muss er auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen (§ 36 Abs. 1, Nr. 2 VSBG).

Eine solche Verpflichtung zur Teilnahme kann sich aufgrund eines Gesetzes – etwa bei Energie- und Gasversorgern –, aus der Satzung des Trägervereins der Verbraucherschlichtungsstelle, dem der Unternehmer als Mitglied angehört, oder z. B. aus einer vertraglichen Schlichtungsabrede mit dem Verbraucher ergeben.

3. Wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält, müssen die Informationen auf dieser Webseite erscheinen (Impressum). Verwendet der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen, muss er die Informationen zusammen mit seinen AGB angeben. Zudem müssen die Informationen für Verbraucher leicht zugänglich und klar sowie verständlich formuliert sein.
4. Bei einem Verstoß eines Unternehmers gegen diese Informationspflichten bestehen für den Verbraucher ggf. Ansprüche gegen den Unternehmer wegen einer Verletzung von vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichten. Darüber hinaus können qualifizierte Einrichtungen, insbesondere Verbraucherschutzverbände, die Einhaltung der Informationspflichten über das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) durchsetzen.

Die neuen Informationspflichten sollten daher insbesondere auch als Wettbewerbsregeln verstanden werden. Deshalb kann eine Verletzung der Vorgaben, Mitbewerber oder Verbraucherschutzverbände dazu berechtigen, eine Abmahnung auszusprechen, welche mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen, nicht zuletzt vermeidbaren Kosten verbunden sein kann.

5. Neben den allgemeinen Informationspflichten des § 36 VSBG enthält § 37 VSBG darüber hinausgehende Informationspflichten für den Fall, dass eine Meinungsverschiedenheit zwischen Unternehmer und Verbraucher entstanden ist und nicht einvernehmlich beigelegt werden konnte.



In diesem Fall hat der Unternehmer den Verbraucher schriftlich auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen. Der Unternehmer muss in diesem Fall zugleich angeben, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir den betroffenen Unternehmen, die genannten Hinweispflichten umgehend umzusetzen. Formulierungen könnten dabei etwa wie folgt lauten:

Wenn Ihr Unternehmen NICHT an einem Streitbeilegungsverfahren teilnehmen möchte und auch nicht an einer Teilnahme verpflichtet ist:

„Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.“

Wenn Ihr Unternehmen an einem Streitbeilegungsverfahren teilnehmen möchte:

„Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet, hierzu jedoch grundsätzlich bereit.“

[In diesem Fall müssen noch zusätzliche Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle gemacht werden.]

Wenn Sie zu diesem Problemkreis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Privatdozent Dr. jur. Dieter Waibel
Rechtsanwalt

I. Die Grundrechte
Artikel 1
Jedem wird die Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt
Menschen ist unantastbar.



Öhringen

Schillerstraße 25
74613 Öhringen

Telefon +49 7941 9206-0
Telefax +49 7941 9206-99

info@rbb-partner.de
www.rbb-partner.de

Unser Blog: www.essen-und-recht.de

Zweigstelle Schwäbisch Hall

Obere Herrngasse 14
74523 Schwäbisch Hall

Telefon +49 791 93111-50
Telefax +49 791 93111-55

Zweigstelle Gaildorf

Schloßstraße 1
74405 Gaildorf

Telefon +49 7971 978099-0
Telefax +49 7971 978099-13

Zweigstelle Rosenberg

Ellwanger Straße 3/2
73494 Rosenberg

Telefon +49 7967 20980-80
Telefax +49 7967 20980-75

Netzwerkstandorte

Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Israel, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Schweden, Spanien, Türkei, Ungarn, USA



Wir zeigen Profil.

RBB Beathalter & Partner mbB